



Gemeinde **Hildisrieden**

PERSONAL- UND BESOLDUNGSORDNUNG

der Einwohnergemeinde Hildisrieden

vom 23. August 2000

INHALT	Seite
I. Geltungsbereich	
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Personalrecht des Kantons	
Art. 2 Anwendung kantonales Rechts	3
III. Zuständigkeit	
Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes	3
IV. Dienstverhältnis	
Art. 4 Angestellte	4
V. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter ¹⁾	
Art. 5 Besoldungen, Vergütung und Spesen	4
Art. 6 Dienstaltersgeschenk	4
Art. 7 Besondere Familienzulage	4
Art. 8 Wohnsitzpflicht	4
VI. Vorsorgeeinrichtungen	
Art. 9 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	4
Art. 10 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten	5
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 11 Aufhebung geltenden Rechts	5
Art. 12 Inkrafttreten	5

1) Mit den in dieser Personal- und Besoldungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Männer und Frauen gemeint.

Die Einwohnergemeinde von Hildisrieden

erlässt, gestützt auf § 2 des kantonalen Personalgesetzes folgende Personal- und Besoldungsordnung:

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die Personal- und Besoldungsordnung gilt für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Behördemitglieder und der Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Hildisrieden.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, insbesondere für die Lehrer und Kommissionsmitglieder.

II. Personalrecht des Kantons

Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts

¹ Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Personal- und Besoldungsordnung und in anderen Gemeindeerlassen anwendbar.

² Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Mitarbeiterbeurteilung und den Stellenplan werden sinngemäss angewendet.

III. Zuständigkeit

Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

¹ Zuständige Behörde für Personalentscheide ist der Gemeinderat. Er erlässt den Stellenplan und reiht die Mitarbeiter und Behördemitglieder in die Besoldungsklassen ein. Soweit die kantonalen Vorschriften für einzelne Funktionen keine Einreihungsumschreibungen enthalten, legt der Gemeinderat die anwendbaren Richtpositionen fest.

² Für nebenamtliche Funktionen (Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen ohne Einreihung in eine Besoldungsklasse festlegen.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung pauschaler Vergütungen und Spesen anstelle der in kantonalen Verordnungen festgelegten Ansätze durch Gemeindratsbeschluss oder Reglement.

IV. Dienstverhältnis

Art. 4 Angestellte

¹ Die Mitarbeitenden werden in der Regel im festen Dienstverhältnis bzw. im Probeverhältnis angestellt.

² Zivilrechtliche Anstellungsverhältnisse sind in der Regel abzuschliessen für Arbeitsverhältnisse bis zu einem Jahr Dauer für Aushilfen, Praktikanten und Lehrlinge.

V. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieser Personal- und Besoldungsordnung.

Art. 6 Dienstaltersgeschenk

Die Bestimmungen des Personalgesetzes und der Verordnung des Regierungsrates sind für das Gemeindepersonal, mit Ausnahme der Behördemitglieder, sinngemäss anwendbar.

Art. 7 Besondere Familienzulage

In Abweichung von § 11 Abs. 1 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal hat der Mitarbeiter für die Gemeinde mindestens hauptamtlich tätig zu sein, damit er Anspruch auf die besondere Familienzulage hat. Er hat sodann die im § 11 erwähnten Voraussetzungen zu erfüllen.

Art. 8 Wohnsitzpflicht

¹ Die Mitarbeitenden im Voll- oder im Hauptamt sind verpflichtet im Kanton Luzern zu wohnen. Dieser Verpflichtung müssen sie innerhalb von zwei Jahren seit Beginn des Dienstverhältnisses nachkommen.

² Aus wichtigen Gründen, namentlich wenn dies für die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, kann der Mitarbeiter zur Wohnsitznahme in der Gemeinde Hildisrieden verpflichtet werden.

³ In begründeten Fällen können Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht bewilligt werden.

VI. Vorsorgeeinrichtung

Art. 9 Berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge

¹ Die Gemeinde Hildisrieden ist bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse versichert.

² Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeiter zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördemitglieder und Mitarbeiter bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

³ Im übrigen sind die Statuten der Kasse massgebend.

Art. 10 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördemitgliedern oder von den Mitarbeitern und von der Gemeinde gemäss kantonaler Regelung getragen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 11 Aufhebung geltenden Rechts**

Alle früheren Beschlüsse des Gemeinderates, die dieser Verordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Personal- und Besoldungsordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft und ersetzt diejenige vom 06. April 1990.

Hildisrieden, 28. Juni 2000

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 23. August 2000

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Stimmzähler:

Der Gemeindeschreiber: